

Rechtsverordnung
über den Gemeingebrauch am See
und
über das Verhalten im Uferbereich
am Baggersee im Gewann
„Metzgerallmend“
auf der Gemarkung Untergrombach



Stadtverwaltung Bruchsal

30.03.2021

Rechtsverordnung

der Stadt Bruchsal über den Gemeingebrauch am See und über das Verhalten im Uferbereich am Baggersee im Gewann „Metzgerallmend“ auf der Gemarkung Untergrombach

Aufgrund von § 21 Abs. 2 und § 126 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 389), zuletzt geändert durch Art. 4 G zur NeuO des Abfallrechts für Baden-Württemberg vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233) sowie aufgrund von § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600), sowie der §§ 30, 69 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) und der §§ 43, 44, 45, 69 des Naturschutzgesetzes für Baden-Württemberg vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Art. 8 G zur NeuO des Abfallrechts für Baden-Württemberg vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233) und von § 69 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873), hat der Gemeinderat der Stadt Bruchsal in seiner Sitzung vom 30.03.2021 die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung regelt die Ausübung des Gemeingebrauchs am Baggersee im Gewann „Metzgerallmend“ auf der Gemarkung Untergrombach sowie das Verhalten im Uferbereich.

§ 2

Zweck

Diese Rechtsverordnung dient der Regelung der Nutzungsinteressen am See, der Konkretisierung des Rechtes auf Gemeingebrauch sowie der Sicherung und dem Schutz naturschutzwichtiger Flächen. Die Naturschutzzone dient als Rückzugs- und Entwicklungsraum für wildlebende Tier- und Pflanzenarten.

Darüber hinaus soll sichergestellt werden, dass die öffentlichen Anlagen und Einrichtungen nicht mutwillig zerstört, die Gewässer- und Uferbereiche nicht verunreinigt und die Erholungsuchenden nicht gestört werden. Die Verordnung ist für jeden und gegen jedermann verbindlich.

§ 3

Einteilung des Sees und des Uferbereiches

- (1) Der Uferbereich im Sinne dieser Verordnung erstreckt sich von der jeweiligen Wasserstandslinie bis zu folgenden Grenzen:
 1. im Norden und Westen bis zum angrenzenden Rundweg
 2. im Süden und Osten bis zum Böschungsfuß des Dammes auf der gewässerabgewandten Seite
 3. im Osten bis einschließlich zur Liegewiese

Die genaue Begrenzung ergibt sich aus der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1:5000.

- (2) Der See und der Uferbereich gem. Abs. 1 werden in folgende Nutzungszonen eingeteilt:
 1. die Zone des Gemeingebrauchs mit integriertem Badebereich
 2. die Naturschutzzonen

- (3) Die Grenzen des Uferbereichs sowie die einzelnen Nutzungszonen sind durch Bojen und Schilder markiert und in der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Karte eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung und kann mit den in Satz 1 genannten Eintragungen im Maßstab 1:5000 bei der Stadtverwaltung Bruchsal sowie bei der Verwaltungsstelle Untergrombach im Rahmen der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Außerdem hängt die Rechtsverordnung in ihren wesentlichen Teilen zur Einsichtnahme direkt am Baggersee Metzgerallmend aus.

§ 4

Benutzungsberechtigung

- (1) Die Benutzung des Sees und des Uferbereiches steht allen frei (Gemeingebrauch); ausgenommen sind die Naturschutzzonen nach § 3 Abs. 2 Nr. 2. und die Biotope im Sinne der § 30 Bundesnaturschutzgesetz und § 33 Landesnaturschutzgesetz, deren Nutzung sich nach § 7 Abs. 2. richtet. Taucher (Sporttauchen, Tauchen mit Ausrüstung oder Tauchen mit Atemgerät) sind von der Benutzung des Badebereichs (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 1) ausgeschlossen. Für Wasserfahrzeuge gelten die Regelungen des § 8.
- (2) Der Zutritt und Aufenthalt ist Personen nicht gestattet, die
1. unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 2. mit offensichtlich ansteckenden Krankheiten behaftet sind oder
 3. im Badebereich während der Badesaison Tiere mit sich führen.
- (3) Für die Benutzung des Sees sind Kinder unter 10 Jahren nur unter Aufsicht des Erziehungsberechtigten oder eines von ihm beauftragten Erwachsenen zugelassen.
- (4) Nichtschwimmern ist das Baden im See untersagt. Auch soweit Kinder oder Erwachsene sich mit entsprechenden Schwimmhilfen über Wasser halten können, dürfen sie nur in Begleitung einer Aufsichtsperson in das Gewässer.
Der See wird zeitweise, und dann nur im Badebereich beaufsichtigt. Die Stadt übernimmt keinerlei Haftung, wenn ein Badender verunglückt.

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Im **gesamten See** und im Uferbereich sind Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen der Stadt im Rahmen der gesetzlichen Unterhaltungspflicht jederzeit zulässig. Den Belangen des Naturschutzes und der Fischerei ist dabei Rechnung zu tragen.
- (2) In der **Zone des Gemeingebrauchs mit integriertem Badebereich** gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 ist zulässig:
1. u. a. das Baden und ähnliche unschädliche Verrichtungen (vgl. § 20 Wassergesetz), im Badebereich jedoch nur das Befahren mit aufblasbaren Badebooten und dergleichen; das Ein- und Ausbringen von Wasserfahrzeugen ist nur an der hierfür errichteten Slip-Anlage am Ostufer auf Höhe des Rettungsgebäudes der DLRG zulässig;
 2. das Tauchen mit Atemgeräten für Personen, die im Besitz einer von der Stadt Bruchsal ausgegebenen personenbezogenen Tauchberechtigungskarte sind. Voraussetzung ist das Vorliegen eines Tauchbrevets. Die Berechtigungskarten sind den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt Bruchsal bei Kontrollen auf Verlangen in Verbindung mit einem gültigen Personalausweisdokument vorzuzeigen. Der Ein- und Ausstieg von Tauchern ist nur am Ostufer außerhalb des Badebereiches, an dem markierten und in der Karte (§ 3 Abs. 3) „als Tauchereinstieg/-ausstieg“ eingetragenen Platz zulässig;

3. am Westufer für nach dem Fischereigesetz Berechtigte an speziell hierfür ausgewiesenen Plätzen zu angeln sowie Boote am Südwestufer am dafür bestimmten Platz ein- und auszubringen. Weiterhin zulässig ist das Angeln vom Boot aus sowie im Badebereich in den Zeiten außerhalb von Badeaktivitäten. Näheres hierzu regelt der Fischereipachtvertrag. Die fischereirechtlichen Bestimmungen werden durch diese Verordnung nicht berührt; insbesondere müssen die sich aus dem Fischereigesetz ergebenden Voraussetzungen für eine Berechtigung zum Fischen vorliegen.
- (3) In den **Naturschutzzonen** nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 ist zulässig:
in der südlichen Naturschutzzone das Angeln vom Boot aus in der Zeit vom 01.08. bis 28.02.. Ausgenommen ist das Befahren des Ringgrabens.
In der nördlichen Naturschutzzone das Angeln vom Boot aus in der Zeit vom 01.10. bis 31.03 sowie vom Ufer aus an den festgelegten markierten Angelplätzen, deren konkreter Standort sich aus der Karte (§ 3 Abs. 3) ergibt.
- (4) Der Badebetrieb ist bis Einbruch der Dunkelheit, spätestens jedoch bis 22.00 Uhr zulässig.

§ 6

Benutzungsbedingungen

- (1) Beginn und Ende der Benutzungszeiten des Baggersees und des Uferbereichs werden an der Zufahrt zum Baggersee an der Joß-Fritz-Straße angeschlagen.
- (2) Alle Benutzer des Baggersees haben sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Jeder Seebenutzer hat einen Mindestabstand von 10 Metern von allen erkennbar ausgelegten Angeln einzuhalten.

§ 7

Verbote

- (1) Im **gesamten See** und im Uferbereich nach § 3 Abs. 2 sind insbesondere folgende Handlungen untersagt:
1. das Abstellen und Waschen von Kraftfahrzeugen;
 2. das Abbrennen von Lagerfeuer;
 3. Hunde oder andere Tiere während der Badesaison (Mai bis einschließlich September) frei laufen zu lassen;
 4. Transport von Sportgeräten und Ausrüstungen mittels Fahrzeugen aller Art, ausgenommen sind Hilfsmittel und Fahrzeuge von Organisationen der Lebensrettung;
 5. Abfälle jeder Art in das Wasser oder auf die Grünfläche zu werfen bzw. dort zurückzulassen;
 6. übermäßiges Lärmen, insbesondere durch Benutzen von Geräten der Unterhaltungselektronik;
 7. das Aussetzen von Bojen und das Anbringen von Schildern. Dies gilt nicht für die Begrenzung durch Bojen bzw. Schildermarkierungen seitens der Stadt Bruchsal;
 8. wildlebende Tiere zu füttern, insbesondere das Füttern von Enten und Gänsen;
 9. das Unterhalten von offenem Feuer, das Grillen sowie das Benutzen von Shishas.
- (2) Weitere Einschränkungen ergeben sich für die **Biotope** nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz und § 33 Landesnaturschutzgesetz, die in der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Karte *rot markiert* sind. Hier sind alle Handlungen

verboten, die zu einer Zerstörung oder einer erheblichen bzw. nachhaltigen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können. Insbesondere gilt dies für das Betreten und Beseitigen der Schilfbestände und das Zerstören von Unterwasserpflanzen.

- (3) Im Uferbereich sind nach § 44 und 45 des Landesnaturschutzgesetzes ferner untersagt:
1. das Reiten;
 2. das Fahren mit bespannten oder motorisierten Fahrzeugen;
 3. das Zelten;
 4. das Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen.
- (4) In der **Zone des Gemeingebrauchs mit integriertem Badebereich** gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 ist es nicht gestattet:
1. im Badebereich in der Badesaison (Mai bis einschließlich September) zu tauchen (§ 4 Abs. 1 Satz 2) sowie diesen mit Fahrzeugen jeglicher Art zu befahren, ausgenommen das Ein- und Ausbringen an der Slip-Anlage. Maßnahmen der Lebensrettung bleiben von dieser Bestimmung unberührt;
 2. andere Personen in das Wasser zu stoßen oder unterzutauchen;
 3. Genuss alkoholischer Getränke, die zu einer Gefährdung des Benutzers oder dritter Personen führen können;
 4. kommerzielle Nutzung (z.B. Tauchschulen, Kanuschulen) zu betreiben;
 5. andere Benutzer des Baggersees durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen oder zu gefährden;
 6. unter Einschluss der Liegewiese Hunde und andere Tiere während der Badesaison mitzuführen;
 7. im Hinblick auf die Gefahr der Bodenberührung (Querschnittslähmung!) in das Wasser hineinzuspringen, insbesondere von erhöhten Standpunkten aus. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Wassertiefe lokal stark variieren kann.
 8. am gesamten Ost-Ufer – unter Einschluss der Liegewiese – nach Einbruch der Dunkelheit, spätestens ab 22.00 Uhr zu lagern;
 9. das Tauchen ohne eine von der Stadt Bruchsal ausgestellte personenbezogene Tauchberechtigungskarte.
- (5) Das Betreten der **Naturschutzzone** gem. § 3 Abs. 2 Nr. 2 **einschließlich der Insel** ist nicht gestattet.
Ausgenommen hiervon sind die am Nordufer festgelegten markierten Angelplätze zur Ausübung der Fischerei. Maßnahmen zur Lebensrettung bleiben von dieser Bestimmung unberührt.

§ 8

Wasserfahrzeuge

- (1) Das Befahren des Baggersees in der Zone des Gemeingebrauchs außerhalb des Badebereiches ist nur mit Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft (z.B. Ruder-, Tret-, Paddelboote sowie Windsurfbretter, Modellboote ohne Verbrennungsmotor) zulässig.
Nicht zugelassen sind:
1. Boote mit einer Länge von mehr als 7,5 m.
 2. Segelboote
- (2) Mit allen Wasserfahrzeugen sind vom Ufer (Wasserstandslinie) mindestens 30 Meter Abstand einzuhalten. Dies gilt nicht für das Ein- und Ausbringen von Wasserfahrzeugen nach § 5 Abs. 2, für die Durchführung der Hegeverpflichtung nach § 5 Abs. 3 Ziffer 2 sowie für Maßnahmen der Lebensrettung.

- (3) Die Eigentümer von in Abs. 1 genannten Wasserfahrzeugen dürfen diese nur solchen Personen überlassen, die ausreichende Fähigkeiten zum Führen des Fahrzeugs haben und denen die Ausweich- und Sicherheitsvorschriften bekannt sind.

§ 9 **Hinweise**

Auf folgende, mit der Benutzung des Baggersees verbundene Gefahren wird besonders hingewiesen:

1. Die Uferböschungen fallen plötzlich steil ab; die Wassertiefe beträgt bis zu 25 m.
2. Der meist kiesige Untergrund bietet keinen festen Halt (Abrutschgefahr).
3. Es muss mit Untiefen gerechnet werden.
4. Die Wassertemperatur ist stark unterschiedlich (kalte Strömungen).
5. Es bestehen Verletzungsmöglichkeiten an Hindernissen im Wasser, die noch vom Baggerbetrieb herrühren oder an sonstigen Fremdkörpern, die später eingebracht wurden.
6. Scherben und andere spitze Gegenstände am Ufer, im Wasser und auf den Liegewiesen können Verletzungen verursachen.
7. Unterwasserpflanzen können Schwimmer gefährden.

§ 10 **Ausnahmebestimmungen**

Die Stadtverwaltung kann in besonders begründeten Fällen, insbesondere, wenn eine nicht zumutbare Härte für den Betroffenen entsteht, Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 11 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 126 Abs. 1 Ziffer 18 des Wassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 5 Abs. 2 Nr. 2 als Taucher einen anderen als den festgelegten Taucherein- und -ausstieg nutzt
 2. § 7 Abs. 1 Nr. 1 Kraftfahrzeuge abstellt oder wäscht
 3. § 7 Abs. 1 Nr. 2 Lagerfeuer abbrennt
 4. § 7 Abs. 1 Nr. 3 Hunde oder andere Tiere während der Badesaison frei laufen lässt
 5. § 7 Abs. 1 Nr. 4 Sportgeräte und Ausrüstungen mittels Fahrzeugen aller Art transportiert
 6. § 7 Abs. 1 Nr. 6 übermäßig lärmt, insbesondere durch Benutzen von Geräten der Unterhaltungselektronik
 7. § 7 Abs. 1 Nr. 7 Bojen aussetzt oder Schilder anbringt
 8. § 7 Abs. 1 Nr. 8 wildlebende Tiere füttert, insbesondere Enten und Gänse
 9. § 7 Abs. 1 Nr. 9 offenes Feuer unterhält, grillt oder Shishas benutzt
 10. § 7 Abs. 4 Nr. 1 im Badebereich taucht oder diesen mit einem Fahrzeug befährt
 11. § 7 Abs. 4 Nr. 2 andere Personen in das Wasser stößt oder untertaucht
 12. § 7 Abs. 4 Nr. 3 alkoholische Getränke zu sich nimmt, die zu einer Gefährdung des Benutzers oder Dritte führen können
 13. § 7 Abs. 4 Nr. 4 kommerzielle Nutzung i.S.v. § 4 Abs. 1 betreibt
 14. § 7 Abs. 4 Nr. 5 andere Benutzer des Baggersees durch sportliche Übungen und Spiele belästigt oder gefährdet
 15. § 7 Abs. 4 Nr. 6 Hunde und andere Tiere während der Badesaison mitführt
 16. § 7 Abs. 4 Nr. 8 am gesamten Ost-Ufer – unter Einschluss der Liegewiese – nach Einbruch der Dunkelheit, spätestens ab 22.00 Uhr lagert

17. § 7 Abs. 4 Nr. 9 ohne eine von der Stadt Bruchsal ausgestellte personenbezogenen Tauchberechtigung taucht
18. § 8 Abs. 1 mit nicht zugelassenen Booten fährt
19. § 8 Abs. 2 die Abstände nicht einhält

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 126 Abs. 2 des Wassergesetzes in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis höchstens 100.000 € geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 1 Ziffer 1 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

§ 7 Abs. 2 Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 69 Abs. 1, Ziffer 5 des Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis höchstens 50.000 € geahndet werden.

- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 1 Ziffer 10 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

§ 7 Abs. 3 auf Flächen, die nicht dafür bestimmt sind, reitet, mit bespannten oder motorisierten Fahrzeugen fährt, zeltet oder Wohnwagen bzw. Wohnmobile aufstellt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 69 Abs. 3, 1. Halbsatz des Landesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis höchstens 50.000 € geahndet werden.

- (4) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 1 Ziffer 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und § 28 Abs. 1 Ziffer 4 des Landesabfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

§ 7 Abs. 1 Nr. 5 Abfälle in das Wasser oder auf die Grünfläche wirft bzw. dort zurücklässt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 69 Abs. 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und § 28 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis höchstens 100.000 € geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die frühere Polizeiverordnung über die Benutzung des Baggersees auf der Gemarkung Untergrombach im Gewann „Metzgerallmend“ vom 19.05.2009, die damit außer Kraft tritt.

Ausgefertigt:

Bruchsal, den 13. April 2021

gez.

Cornelia Petzold-Schick
Oberbürgermeisterin

Hinweis gemäß § 4 der Gemeindeordnung

Sollte diese Verordnung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder unter Verletzung von solchen Verfahrens- oder Formvorschriften, die aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so gilt sie dennoch ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Diese Rechtswirkung tritt dann nicht ein, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Verordnung verletzt worden sind,
2. wenn die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Bruchsal innerhalb der Jahresfrist unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bruchsal, den 13. April 2021

gez.
Cornelia Petzold-Schick
Oberbürgermeisterin

